



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

40. Ob die wiederruffung der Bekantnuß auff dem Justiz Platz etwas gelte?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

rumb anhalten vnd bitten / Ja als eine Geistliche Persohn/dem Richter den Zorn vnd die Straffe des Allmächtigen Gottes dröhen vnd verkündigen/vnnd vorm ganzen Umstande an die Hohe Obrigkeit appelliren solte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vnd so wollen Fürsten vnd Herren sie haben / vnd solche werden von ihren Oberen zu diesem Handel abgefertigt / ist das nicht eine feine Sache?

Die XL. Frage.

Ob die wiederruffung des Lasters/welches einer vorhin bekant hat/so vor der execution auff dem Justiz Platz geschicht / auch etwas auff ihr habe?

1. **D**ie gemeine Praxis helteus also / das wann einer oder eine / vber sich oder andere ein Laster aufgesaget vnd bekennet/vnnd darbey beständig blieben/solcher hernacher nicht wiederruffen könne / vnd obschon geschehe / habe dasselbige doch ganz keine Krafft oder Wirkung. Vnd diese Meynung wollen solche Richter auß dem Binsfeld. pag. 274. Delr. libr. 5. le St. 6. beweisen / welche es doch mit ihnen nicht alerdings einig seind / wie gesagt werden solle.

2. **A**ntworte ich demnach: Das wann diese wiederruffung von solchen Leuten geschicht/die sich rechtchaffen bekehret/vnnd wahre Duffe gethan haben (welches dann ein verständiger Beichtvatter leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/sondern ein grosses auff sich habe/vnd billig viel nachdenckens errege/vorab wann

sie bekennen / das sie andern vnrucht gethan / vnnd dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Ursachen seind diese:

I.

Die Natur gibts Ja selbst / das ein jed. 3. weder welcher nichts als den Todt vor ihm siehet/seiner seelen seeligkeit eingedenck seye/vnnd derowegen des liegens sich enthalte/wie Simonc. auß dem Chrylost. vnd andern / so dann auß dem Can. Iancimus 1. quaest. 7. & gloss. in c. literas de praesumpt. & Delr. in l. fin. ad L. Jul. repee. anziehen. Delrius aber lesset dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/es sey dann das der arme Sünder eines ohnererschrockener standhaffigen Gemüths ist/vnd sagt darbey das nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Hexen / heilig seyen/welche ich zur Antwort gebe: Das nicht alle Sterbende eines erschrockenen Gemüths/auch nicht alle nicht heilig/oder Zauberer seyen/dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an denjenigen/welche solcher Gestalt wiederruffen zu zweiffeln/vnnd den Sachen etwas besser nachzudencken habe / ob sie eben alle Zauberer seyen? Darumb muß man den Schluss nicht also machen: Es seind Zauberer/darumb ist auff ihre wiederruffung nichts zu gebere. Sondern also: Sie wiederruffen eben zu der Zeit, da sie wissen/das sie als bald vor den Richterstuhl Gottes sollen gestellt werden/ vnd ist ja nicht zu hoffen / das alsdann einer seiner seeligkeit nicht eingedenck sein

I ij sol

solte. Hat man demnach Ursache zu zweiffeln / ob sie auch Zauberer seyen oder nicht?

H.

4. So man das ienigenicht viel achten soll/was die arme Sünder kurz vor ihrem Ende aussagen / warumb nehmen dann die Richter vnd andere / welche auff die Besagung der Hexen so viel bawen vnnnd trawen/den Grund desselbigen eben daher/ das man nemlich sie die arme Sünder/ auff solche ihre Bekantnuß vnd Besagung gestorben seind. Sehen sie also selbst diesen Grund/vnd haltens dafür / das nicht zu vermuthen seye/das jemand einige Lügen mit sich ins Grab nehmen wolle: Dañ sonsten wolte ich sie mit ihrem eygenen Schwerd schlagen/vnd sagen: Es seind nicht alle welche den Todt jetzt vor sich sehen/strack's heilige Leuthe/vornemblich die Zauberer vnd Hexen / Ergo so thut auch nicht viel zur Sache/ob sie schon ihre Besagungen mit dem Todt bekräftiget vnnnd besiegelt haben. Siehet man also hierauf/ das wann die arme Sünder etwan mit ihrem Todt bestärcken oder bestättigen / welches den Richtern gefället/ solches von grosser werth seye/wird aber etwas bestättiget/das ihnen nicht gefället/so hats nicht den geringsten Nachdruck/in Warheit ein schöne maxima hinder sich.

III.

5. Dierweil es die Peinliche Halsgerichts Ordnung Caroli Quinti, welche allenthalben im Reich auff vnd angenommen worden/diffalls mit vns helt / in dem sie art. 91. nachfolgende verordnung thut. Wird der Beklagter auff den endli-

chen Gerichtstag der Missethat leugnet/die er doch vormahls ordentlicher beständiger Weise bekant / der Richter auch auff solchem Bekantnuß / in erfahrung allerhand Umstände so viel befunden hette/dz solch leugnen von dem Beklagten allein zur verhinderung des Rechts wird fürgenommen/so soll der Richter die zwen verordnete Schöffen / so mit ihm solch verlesene Urgicht vnnnd Bekantnuß gehört haben/auff ihre Andt fragen/ob sie die verlesene Urgicht gehört haben / vnd so sie Ja darzu sagen/so soll der Richter in allwege bey den Rechtsverständigen / oder sonst an Orth vnd enden/als hernachmahls angezeigt Rath's pflegen zc.

Auff welchen worten Tanner. disput. de Iur. dub. 4. n. 98. folgender massen recht vnd wohl schleust: Wann in Krafft dieser Halsgerichts Ordn. auch in dē Fällen/da der Beklagter seine Bekantnuß nur allein zu verhinderung des Rechts hinderzichet vnd leugnet / sich demnach gebühret die Sache wohl zu erwegen vnnnd bey den Rechtsgetarthen/vnnnd verständigen Rath's zu leben / wieviel mehr will dann dasselbig alsdann vonnöthen vnnnd demnach die wiederruffung nicht allerdings zu verrathen sein / wann dieselbige von einem solchen armen Sünder geschicht / welcher durch Reue vnd Busse / sich mit GOTT versöhnet hat / vnnnd man also vermuthen kan/

daß

daß solche nicht gefährlicher weise sondern auß einem guten Herzen herrühre.

Nunmehr wollen wir die argumenta der wieder Parthey / damit sie beweisen wollen / daß die wiederruffung der Vbelthäter / welche kurz vor ihrem Tode geschieht/von keiner Würde sey / besehen vnd beantworten.

Erster Einwurff.

7. Erstlich sagen sie / Es geschehe selten / daß die arme Sünder da sie jetzt sterben sollen / so wohl bey ihnen selbst / oder des Verstandes seyen / wie sie zuvor gewesen / als sie nach aufgestandener Folter ihre Brgicht vnd Betantnuß ratificiret vñ bejahet haben / vnd das ziehen die Richter vor sich an auß dem Delr. libr. 5. Sect. 5.

Antwort. Es trage sich aber auch oftmals zu / daß die arme Sünder / wann sie jetzt den Todt für sich sehen / besser bey sich selbst seind / als vorhin / vñ zwar vornehmlich in deme daß sie die warheit sagen / vnd die Lügen meyden / dann dasselbig darff keines weitläufftigen discursus oder grossen nachsinnens: Doch deme sey wie im wolte / so geben dennoch die wiedertheile hiermit zuverstehen / dz wñ einige arme Sünder vor dem Todt nicht bestürzt / sondern mutig vñnd beherzt seind / alsdann auß ihre wiederruffung hoch zu achten seyen / vnd das ist was ich wolte / ich fürchte aber daß ich hiermit nicht viel gewinnen werd. / sintemahln die gegen theile allhier repliciren vnd sagen werden / daß die arme Sünder eben dardurch / daß sie ihre Betantnuß wiederruffen / gnußsam zu Tage thun / daß sie bestürzt vnd fürchtam seyen / vnd solcher Gestalt muß ein jedweder welcher wiederrufft / bestürztes Ge-

müths / vnd also die wiederruffung nichts werth sein: Doch meine ich nicht daß sie so streng Vrtheilen werden.

II. Einwurff.

Die arme Sünder / wann sie jetzt ster. 8. ben sollen / werden bisweilen von denen jenigen / welche sie als mitgesellen angegebet / bisweilen auch von ihren Reichwärttern hart angeredet vnd erinnert / daß sie ihrer seelen seeligkeit bedencen / vñ niemand vnrecht thun sollen / vñnd dadurch werden sie als dann bestürzt vñ bekümmert zc. Ergo. Delr. ubi. Sup.

z. Ist zwar eines schlags mit dem vorigen / doch geschehe ich ihnen den Inhalt des arguments nicht / dann Erstlich woher sollten diejenige welche von denen die ihunder hingerichtet werden sollen besagt seind / dasselbig erfahren vnd wissen / vnd deswegen von ihnen zu Rede gestellet werden könne? da doch solche Brgichten nirgents als in den acten. welche annoch in geheim gehalten werden / zu befinden seind. Woher sollen sie es dann wissen? vnd gesetzt daß einer oder ander vielleicht auß trieb seines Gewissens besorgen möchte / daß er Besagte wehre was würde es zu gegenheiliger intent thun / sintemahln dieselbe sich in warheit hüten / vnd vorsehen würden / daß sie den armen Sündern das sie jetzt sterben sollen / weit auß den Augen vñnd der Gedanken bleiben möchten / damit nicht erwan der Richter einen Argwohn darauff schöpfen / od auch der arm Sünder selbst sich ihrer von neuen wieder entsinnen / oder auch wohl wann er deren etwan vorhin vergessen wehr / damit er sein Gewissen stillere / ist sie allererst Anzeigen vñnd Besagen möchte.

9. Aber vielleicht hat Delrius auff den heutigen / zwar allzu gemeinen/aber sehr bösen gebrauch gesehen (welchen doch noch keine Obrigkeiten gestrafft hat) welcher dieser ist/das diejenige welche bey der Tortur gebraucht werden/vnnd darbey seind/das Maul nicht halten können/sondern so bald sie heim oder bey andere Leuth kömnen /strack alles nach schwächen/vnnd ist demnach kein wunder/das die besagungen herauf brechen/vnnd auch vor die Besagten kommen; aber dieses thut doch auch nichts zur Sache/vnnd folge dannenhero nicht/das die arme Sünder vor ihrem Todt von den Besagten importuniret oder angefochten würden / sintemahl sie nach ergangenem Vrtheil kein Mensch bey die arme Sünder gelassen wird/als der Priester vnnd der Büttel / wann nun diese beyde nicht selbst besagt/od von den Besagten zugerichtet sind/die arme Sünder zum wieder ruff zu ermahnen / so habe dieselbe sich keines molekulirens zu befahren.

10. Ds man aber an der gegenseiten vor gibt / das die arme Sünder durch insprechen deren jenigen so sie an ihrer seelen seeligkeit erinnern / hefftig vplegte bekümmert zu werden / solches ist mehr vor als wieder mich: Dann bekümmern sie sich so hefftig / vmb ihre seeligkeit / so werden sie dieselbe desto mehr in acht nehmen/vnnd sich hüten/das weil sie doch sterben müssen/ sie dieselbe nicht noch an ihrem letzten Ende durch lügen verschertzen vnnd versäumen/ zu deme so habe die vngestümige Weichvätter nicht die Artz noch den brauch / dz sie sich eben vmb die warheit zu entdecken viel bekümmern / oder auch den armen

Sündern an Hand geben solten / im Fall sie auß Schmerzen der Folter etwan die vnwarheit geredet / solches zu wieder ruffen/ sondern denen ist es nuhrend darumb zu thun/vnnd dahin gehen alle ihre erinnerungen/das die arme Sünder/sie seyen schuldig oder nicht/sich schuldig geben/vnnd darbey beständig bleiben. Dann diese vngeschickte Gesellen / wie droben bey der 19. Frage gewiesen / bilden ihnen dieses festiglich ein/es könne anderst nicht sein/sondern es müssen alle die jenigen / welche nicht allein gefänglich angenommen / sondern auch Peinlich veritag worden/vnnd noch darüber auff der Folter bekennet haben/ nothwendig des Laster schuldig sein. Sieher man also auff diesem das die wieder ruffungen / so offermahls von den armen Sündern kurz vor ihrem Todt geschicht/ von der importuniret deren denen es vmb ihrer seelen seeligkeit ein Ernst ist/vnnd sie darzu ermahnen nicht herrühre.

III. Einwurf.

Der wieder ruff welcher so kurz vordem Todt geschicht / hat die Sollenniten vnnd die Zierlichkeiten nicht bey sich / welche die vormahlige Bekantnuß gehabt / Ergo so gehet diese / jener weit vor. Zu deme geschach die Bekantnuß im Gerücht/die wieder ruffung aber außser Gerücht/der halben gilt diese nicht Delr. ibi. sup. Antwort: Ich sage nicht das dieser wieder ruff der vormahligen Bekantnuß so bald vorzugiehen / vnnd also der arme Sünder zu absolviren wehre / dann solcher Gestalt würde ein jeder vor seinem Ende/ wieder ruffen.

Sondern dieses ist meine Meynung / das

daß die vorige Bekantnuß / ob sie schon mit getbüßlichen Solenniten geschehen / derentwegen nicht eben notwendig vñd vñmbgenglich wahr sein müsse / ja ich sage noch mehr / daß man bey diesen Zeiten dergleichen Bekantnußen kaum war glauben oder halten könne / beyds von deswegē dieweiln die indicia darauff mā je zu Hand zur Tortur schreitet / liederlich vñd vñtlich-ig seind / vñd es ohne das (wie offmahls gesagt) mit der Tortur ein mißlichs gefährlichs ding ist.

12. Derowegen halte ichs dann darfür / d; wann einige arme Sünder / welche sich zum Todt vñd sterben wohl fürbereitet haben / ihre Bekantnuß wiederruffen / man dasselbig nicht allerdings verachten vñd in Wind schlagen / sondern der Sachen weiters nachdencken / die indicia von neuem vñ mit mehrerm fleiß examiniren vñd (wie die Peinliche Halsgerichts Ordnung will) die Rechtsgelärthen / drunder Raths fragen solle / vñd daß zumahlen vñd vorab beym Herenwerck / welches weils ein angenommenes heimlichs Laster ist / nicht wenigern / sondern mehr vñ grösseren fleiß vñd nachdencken erfordert / wie droben qua st. 8. angezeigt. Aber wo ist dieses jemahls in Teutschlandt geschehen ? so zu diesen Zeiten etwā ein frommer Gottes fürchtiger Mann / sich vnderstehen sollte den Richtern hierbey einzureden / vñd eins vñd anders zu Gemüth zu führen / würde er gar bald hören müssen: Was gehet dich diese Sache an / wir wissen was dißfalls die Rechten mit sich bringen vñd zu lassen / so ihr noch nicht studiret habt ic. eben als wannes mit den Rechten so ein

verborgenes Werck wehre / daß niemand dieselbe gelesen / als welche sich eben vor Rechtsgelärthē aufgeben. Wolte Gott d; sie alle so bald sie zu diesen Handel gezogen werden / einen so erleuchteten Verstand vñd rein Gewissen vberkämen / daß sie nicht irren könnten / so dörffte man dieser vermahnung vñd Sorgenicht / aber die erfahrung gibts anderst / vñd istß gewiß / daß man damit umbgehe / wie in vnserm lieben Teutschlandt nicht die Warheit sondern die Scheiter hauffen / Leuchten vñd scheinen wögen.

IV. Einwurf.

Die Anzeige vñd besagung eines sterbenden ist nach besage der allgemeinen praxis kein gnugsames indicium, daß darauff ein andere torquirit werden möge: Weder im Todt schlag / noch auch bey einem Richter / ob er gleich sagt daß er einen falschen Sententz gegeben / noch in Diebstall / noch in einigem andern Laster / Delr. Ergo so ist sie auch der Wirklichkeit / oder des vermögens nicht / daß sie die Bekantnuß so vorhin geschehen / niederlegen oder hinder treiben solte.

Antwort: Diese Lehr ist genommen ex l. 3. §. 1. ff. ad SC. tum Syllan. da geschrieben stehet / daß ob schon ein ver- wundeter kurz vor seinem Todt sagen würde / daß dieser oder jener ihne geschlagen hette / man demselben darauff nicht so bald glauben könne / es könne dann dasselbige noch in andere Wege erwiesen werden / welchen textum der Bart. weitlenfftig expliciret.

Aber

Aber dette sey also (dann ich will daselbig allhie nicht disputiren man kan den Farin. quæst. 46. hiervon sehen) so wird gleichwohl darauff nicht erzwingen werden / daß man derowegen auff solche Anzeige der sterbenden gar nichts geben / oder daß dieselbige nicht eine Vermuthung oder indicium an Hand geben solten / Gestalt ichs mit der P. Halsgerichts Ordnung darvor halte / welche in 25. art. verordnet / daß eines sterbenden Anzeige ein indicium mache / Gestalt dann auch Binsfeld. sich darauff beziehet / Pag. 277. da er dann auch auff den Bertra. vnd andere sich berufft.

14. Vnd ob zwar Binsfeld. Pag. 275. zum Schluß bekennen muß / daß ob gleich eine solche Wiederruffung darvon wir jetzt handeln / die vorige Bekantnuß / so viel das weltliche Recht anlangt / nicht vmbstoffe. So habe es dennoch vor Gott vnd Menschen ein sehr grosses auff ihme / wann ein Mensch der jetzt sterben soll / diejenige wieder entschuldiget / die er vorhin beschuldigt oder besagt hatte. Wögen demnach Richter wohl zu sehen / was sie zuthun haben / dann sie ihres thuns halben / nicht allein ihren weltlichen Obrigkeiten / sondern auch dermahls eins Gott dem Allmächtigen / werden Rechenschaft thun müssen. Wögen sie demnach wohl bedencken / obs nicht besser wehre zwanzig schuldige loß lassen / als einen vnschuldigen verdammen vnd hinrichten?

V. Einwurf.

15. Es würde ja diese Person / so nun erst vor ihrem Ende ihre Brügge wiederuffen will / dieselbe nicht hernacher vor der Gerichtsbanck erhehlet vnd bestättigt / sondern daselbst ihr Gewissen bedacht / vnd

da sie die Unwarheit vorhin außgesagt solches daselbst offbarer haben / weil sie dann solches nicht gethan / so gilt die Wiederruffung nichts.

Antwort: Dieses läßt sich stöderlicher 16. sagen als thun: Dann wehe ihr wann sie an der Gerichtsbanck würde wiederruffen haben / das erste vnd nächste würde dieses gewesen sein / daß man sie wieder auff die Folter hingerissen hette / vnd da würde sie die vorige Lüge schwer gnug haben bezahlet / vñ noch zu erlebig der Pein Lüge mit Lügen heuffen müssen. Thun demnach diejenige weislich vnd wohl / welche an der Gerichtsbanck bey ihren Lügen beharren / vnd dieselbe erst alsdann wiederruffen / wann sie jetzt dem Todt entgegen gehen / vnd vor der Tortur nunmehr gesichert sind.

Im gegen Fall seind etliche viel zu schlecht vnd lauffen demnach vor der Gerichtsbanck sehr vbel an / wie ich solches noch eynlängst in acht genommen / dann als der Richter sie an der Gerichtsbanck / zum zweyten vnd dritten mahl ermahnete / daß da sie vielleicht auff der Folter in einem oder dem andern / die Unwarheit geredet hetten / sie dasselbig kühnlich herauff sagen / vnd die Wahrheit bekennen solten / vnd sie darauff bekanten / daß sie auß Pein auff der Folter gezogen hetten / ließ er sie stracks wieder hinführen / vnd von neuem auffziehen / allwo sie dann mit Herzenleid erfahren müsten / daß keine Tortur strenger vnd heftiger wehre / als welche auff die gestattete Freyheit / die Wahrheit zu bekennen erfolgte.

Vnd gült allhier nicht / daß die arme 17. Sünder wann sie hören / daß sie wieder zur Tortur hingeföhret werden sollen / diese

diese ihre vor der Banck gethane Anzeige so bald wieder ruffen / ihre auff der Folter gethane Aussage wiederholen vnd genehmhalten es ihnen leyd sein lassen / daß sie wieder ruffen haben / vnd wolten daß solches nicht geschehen wehre / dann das achten etliche Inquiritores vnd Commissarien so viel als nichts / sondern sie müssen noch einmal an den kläglichen Reyen / vñ daselbst recht wohl schreiben / diesem nach führet man sie wieder vor die Banck / vnd als dann stehet ihr frey / ihre Bekantnuß öffentlich frey vnd vngeschewet (das ist bey diesen Leuten die manier zu reden) heraus zu sagen / das ist vngeschewet zu bekennen dz sie des Lasters schuldig seyen. Vñ da machet man dan bey dem gemeinen Volck / so ein groß wesen auß / daß die Bosheit vnd Arglistigkeit der Zauberer vnd Hexen nicht außzusprechen seye / in deme sie / ob sie schon wohl wissen / vñ dessen vber zeugt seind / dz sie des Lasters schuldig seyen / sie sich dennoch vnder stehen / den Richter gleichsam mit der Nasen herum zu führen. Vnd der straffe zu entgehen. Müste demnach die jentig rasend vnd Doll sein / die hinfuhr zu der Banck anders reden wolte als wie es der Richter gerne höret.

18. Wie gefelt dir aber dieser streich dessen sich ein bekantter Commissarius welchen ich ich nicht nennen mag / zu gebrauchen pflegte? dieser ließ den Beklagten tags zu vor ehe dann sie ihr entvrtheil an hören / vnd zur execution auß geführet werden solten ansagen / bißweilen auch wohl durch ihren Beichtvatter / daß wann sie entweder

vor der Gerichts Banck / ob an der Justiz Plas mit ihrer gethanen Bekantnuß wandten / darüber wieder torquirt werden / vnd alsdann abermahls bekennen würden / so wolte er sie alsdann auff Leiden binden / vñ lebendig ins Feuer werffen lassen / vnd dz es ihm hierumb kein schertz gewesen / vnd diese betrohung nicht ohne Frucht abgange / solches hat der Außgang gewiesen.

Vnd eben dieser man hat sich nicht geschewet / den Beichtvätern zu befehlen daß wann erwan eine oder die andere bey dem gericht: oder Justiz Plas in der Beicht wieder ruffen / vñ des Lasters in Abrede sein würden / sie dieselbe gang vñ gar nicht absolviren / sondern allerdings Hand vñ ihne abhün solten / damit sie lebendig verbrent werden möchten / wie sie dann auch deren Geistlichen gefunden / die vmb Gese nicht allein ihre Arbeit / sondern auch die Geistliche hochheit dahin gegeben / vnd diesem Gottlosen Menschen zugefallen / sich zu diesem vngewürlichen Handel haben gebrauchen lassen / vnd haben noch darzu den armen Sündern dieses / gleichsam für eine vnfehlbare regul fürschreiben vnd fürhalten dörfen / das es vnmöglich wehre / daß sie seelig werden könnten / wann sie nicht bey ihrer auff der Folter gethanen Bekantnuß vñ Besagungen biß in den Todt beständig bleiben.

Behüt Gott was ist diß für eine weise / vñ wie wird Gott der Allmächtige dermahleins die Obrigkeiten straffen welche ihre Ampter nicht besser als mit solchen Beampten bestellen. Dieses seind in warheit vnverantwortliche Handel / vñ

B muf

muß es doch lauter Gerechtigkeit heißen /
vnd werden die Obrigkeiten darzu getrie-
ben / vnd darbey als eyfferer vber Gottes
Ehr vnd die Gerechtigkeit gepriesen!

20. Wöchte einer sagen / die Obrigkeiten
ob? Fürsten vnd Herren wissen hiervon nichts/
vnd derhalben seind sie wohl entschuldigt/
wann sie es aber wüßten / so würden sie das-
selbig gewißlich hart straffen.

R. Antwort: Ich gestehe es wohl dz sie es
nicht wissen / vnd das ist eben das worüber
ich klage / das sie aber des wegen entschul-
digt seyen / dessen gestehe ich zumahl nicht:
Dann wann sie allein wolten / so könnten
sie dieses vnd dergleichen mehr erfahren
vnd wissen / warumb wissen sie es dann
nicht? dann das sie es haben können wis-
sen / solches erweise ich also ganz klär-
lich.

21. Fürsten vnd Herren / Obrigkeiten vnd
Vnderthanen alle vber einen hauffen ruf-
fen daß die Zauberey ein sehr verdecktes vñ
verborgenes Laster seye / daß es vber die
massen heimlich vmb sich würtzele / vnd
dannoch ist dieses Laster der Obrigkeit so
gar nicht verborgen / daß sie fast täglich einen
vñzehelichen Hauffen deren Menschen an
Tag vnd für offen Halsgericht stellen/
welche (wie sie darfür halten) mit diesem
Laster behaffet sein sollen: Da wissen sie
je tausent Laster vnd Dubsstücke zu zehle/
welche die Zauberischen in ihren heimlich-
en Gesellschaften getrieben haben sollen:
So sie nun dieses erfahren vnd wissen
können / was an solchen verborgenen Dr-
then / vnd so gar im Finsternuß begangen
werden / warumb solten sie dann nicht wis-

sen / oder wissen können / was am hellen
Mittag / bey wessens so vieler Leuthe ge-
schicht.

Werden sie demnach diese ihre groben
selbst-angemachte Vnwissenheit / vnd was
darunder Vbels gethan wird / weder vor
Gott noch den Menschen verantworren
können. Vnd dieses habe ich also eben
allhier anregen wölte / welches man gleich-
wohl nicht auß der obacht zu lassen / vnd
man sich auch dannhero desto weniger
zu verwundern hat / warumbs in Teutsch-
landt so viel Heyen gibt / andere Richter
mögens auch macht nehmen / vnd obge-
sagtem Inquisitori oder Commissario in
angezogenem seinem Kunststück folgen / so
werden sie sich der wiederruffung vorge-
richt oder sonsten nicht zu befahren haben/
vnd auff solche weise / ist auch dieser Frage/
ob auff die wiederruffung etwas zu
geben sey gar nicht nötig.

Begehren sie aber noch ein Kunststück /
lein er meltes Inquisitoris zu lernen / da-
mit sie dieses zu wegen bringen / daß da sie
etwan eine haben hinrichten lassen /
welche männiglich weiß / daß sie vñschul-
dig gewesen / dannoch dieser Wahn der
Menschen gänglich auß den Gedancken
weg geraumet werde / so will ich sie den-
selben streich auch lehren; da müssen sie
es nun also anstellen / wann andere junder
torquiret vnd vmb ihre Complices oder
Gespielen gefragt werden / müssen sie es
behändiglich also dirigiren damit der hin-
gerichteten Pesehn vñgefährlich gedacht
werde / so ist kein zweiffel daß die so in der
Peta hangen / alsdann so bald auff die
selbige fallen / vnd solche von neuen vor ihre

Gespie-

Gespielen angegeben werden (weil sie ohne daß ins Gemein diejenige zu besagen pflegen welche schon gestorben sein) wie noch gesagt werden soll. Alsdann ist's spiel gewonnen / dann dieses muß so bald zu Tage kommen / da läßt man dann am öffentlichen Gericht auß dem Protocollo verlesen / wie viel neue Anklagen vber die hün-gerichtere Teuffelsbraut täglich vorfallen / da setzt man hinzu / es sey ihr gut daß sie so vnd so umbkommen sey / da sie noch lebte / würde sie lebendig verbrennet werden müssen.

24. Ist nun aber noch einige Obrigkeit in Teutschlande vorhanden / deren es ein ernst umb diese vnd dergleichen ihre Beampten Vubensstück vnd verbrechen zu erkennen vnd zu straffen / so will ich ihnen einen guten Rath geben: Sie lassen es im Werck spüren / daß es ihnen nicht zu wieder sey / daß man ein ganz Register vber solche excessus Vubensstück vnd verübten muthwillen / zusammen trage / es werden sich Leuthe finden die damit bald fertig sein / vnd erweisen werden / welcher Gestalt vnderm Titull der Gerechtigkeit alles verwüster werde: Ich hab's vor dißmahl hier bey bewenden lassen wollen.

Die XLI. Frage.

Was soll man von denen halten vnd vermuthen / welche im Gefängnuß Todt gefunden werden?

1. Antwort: Trägt sich zu daß eine so der Zauberer beklagt / aber deswegen noch nicht überwiesen / noch bekantlich ist /

in der Gefängnuß Todt gefunden wird / so soll man darvor halten daß sie eines natürlichen vnd ehrlichen Todts gestorben sey / es sey dann daß man das wieder spiel gnugsam erweisen / vnd mit kündigen Zeichen darthun könne. Ich weiß wohl daß es viele vngeschickte Richter in praxi anderst halten / welche so bald sie hören / daß eine im Gefängnuß umbkommen sey / als bald sagen: Der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen / vnd befahlen darauff dem Hencker / daß er sie zum Galgen zu führen / vnd daselbst begraben muß / wie ich solches etliche mahl selbst gesehen habe; vnder dessen aber bleibe meine Antwort an sich war vñ richtig / Ursachen dessen sind die nachfolgende.

I.

Es ist eine gemeine lehre / so wohl der Theologen, als der Rechtsgelehrten / vnd dieselbe rühret auß der Vernunft selbst her / daß ein jedweder so lang für auffrichtig vnd from gehalten werden solle / bis man ihne eines widrigen mit gute grund vberweise: Ergo muß man vermuthen dz einer seines natürlichen Todts gestorben sey / bis ein anders zu tage komme.

II.

Wann jemand im Kercker Todt gefunden wird / so vermuthen die Rechten nicht wieder den Todten sondern wieder den Hüter vnd Aufseher der Gefängnuß / als ob er den Gefangenen Vbel gehalten habe / vid. Damhoud. prax Crim. c. 11.

III.

So sind in solchen fällen allzeit Ursachen gung / warum man eher vermuthen solle / dz eine ihres natürlichen Todts gestorben sey / als andere.

B ij

1. Man